

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
vom 30. November 2005**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 97 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in
- § 4 Annahme als Doktorand/in und Widerruf der Annahme
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 7 Dissertation
- § 8 Gutachter/in
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Disputation
- § 11 Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

**§ 1
Doktorgrad**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h. c.) in einem im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach aufgrund einer von dem Doktoranden/der Doktorandin verfassten, vom Fachbereich angenommenen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation). Liegt der Schwerpunkt des Themas der Dissertation im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, kann auf Antrag der akademische Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) in einem im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach verliehen werden.
- (3) Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen verleiht in einem im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach/Fachrichtung den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) und den Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) gemäß § 15 in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen in einem seiner/ihrer Fachgebiete oder entsprechender ideeller Verdienste in der Förderung seiner/ihrer Fachgebiete.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird weiblichen Promovenden auf Antrag der Doktorgrad in der Form "Doktorin" (Dr.in) verliehen.

**§ 2
Promotionsausschuss**

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
 1. vier Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 HG oder Privatdozenten/Privatdozentinnen,
 2. zwei Mitglieder aus der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 HG, die Mitglieder des Fachbereichs und promoviert sein müssen,
 3. ein/e Studierende/r im Hauptstudium.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat mit folgender Maßgabe gewählt:
 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.
 2. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden zwei Ersatzmitglieder, für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 3 wird je ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden aus den Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 1 gewählt.

(5) Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

1. Bearbeitung des Antrags auf Annahme als Doktorand/in, insbesondere
 - Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3,
 - Beschlussfassung über die Annahme als Doktorand/in,
 - Bestellung des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation gemäß § 5,
 - Widerruf der Annahme gemäß § 4 Absatz 8 und 9.
2. Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere
 - Bestellung der Gutachter/innen für die Dissertation gemäß § 8,
 - Behandlung von eventuellen Einsprüchen gemäß § 8 Absatz 8,
 - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9,
 - Anforderung und Weiterleitung der Gutachten gemäß § 8.
3. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung.
4. Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Promotionsordnung
5. Führung einer Liste, die die Namen aller Doktoranden/Doktorandinnen des Fachbereichs und ihrer Betreuer/innen enthält sowie das Thema der Dissertation nennt.
6. Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fachbereichsrat über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren durch den/die Vorsitzende/n.

(6) Der Promotionsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, dem/der Vorsitzenden. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(9) Das studentische Mitglied kann nicht mitwirken bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen.

(10) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in einem der im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fächer im Umfang von vier Semestern, deren Inhalt der Promotionsausschuss im Einzelfall festlegt, oder
- c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 85 Absatz 3 Satz 2 HG in einem der im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fächer

erworben hat.

Einschlägig sind:

- a) Magister Artium oder Master oder Diplom (im Sinne von § 1 Absatz 2)
- b) Master oder Diplom in sonstigen kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächern, wenn diese in einem für die Promotion hinreichenden Maße Grundlagen des angestrebten Promotionsfachs zum Gegenstand gehabt haben
- c) Staatsprüfung für das Lehramt Sek. II (im Sinne von § 1 Absatz 2)

Der/Die Bewerber/in soll die entsprechende Prüfung mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgelegt haben. Die näheren fachlichen Inhalte der promotionsvorbereitenden Studien gemäß Satz 1 Buchstabe b) legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem/der Bewerber/in und dem/der Betreuer/in vor Aufnahme des Studiums fest.

(2) Die Promotionsleistung besteht aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt auch, wer einen ausländischen Hochschulabschluss vorweist, der einer der Zulassungsalternativen des Absatzes 1 gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit derartiger Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss, der seine Entscheidung gegebenenfalls nach Anhören der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung von Bildungsanstalten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zuständigen Stelle trifft. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des/der als Betreuer/in vorgesehenen Fachvertreters/Fachvertreterin die Annahme als Doktorand/in von weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen im

Promotionsfach mit Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen. Für Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(4) Ausländische Bewerber/innen müssen die deutsche Sprache hinreichend in Wort und Schrift beherrschen. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Annahme eines/einer ausländischen Bewerbers/Bewerberin als Doktorand/in, ob und auf welche Weise der Nachweis zu führen ist.

(5) Ein/e Bewerber/in, der/die sich an einer anderen Hochschule ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann als Doktorand/in angenommen werden, wenn er/sie erneut eine Arbeit verfasst und sich dem gesamten Verfahren unterzieht. Es ist nur eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens zulässig.

§ 4

Annahme als Doktorand/in und Widerruf der Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist von dem/der Bewerber/in an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulzeugnisses gemäß § 3 Absatz 1 bis 3,
2. Studiennachweise des Bewerbers/der Bewerberin,
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muss,
4. das Thema der Arbeit sowie ein Exposé,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der/die Bewerber/in bereits früher an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
6. eine Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen des Promotionsausschusses eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem/einer vereidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Promotionsausschuss kann andere Beglaubigungen oder Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der/die Bewerber/in die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Der/Die Bewerber/in schlägt in seinem/ihrer Antrag auf Annahme als Doktorand/in eine/n Betreuer/in seiner/ihrer Dissertation vor. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin beizufügen. Die Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Will der/die Bewerber/in bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme als Doktorand/in mit einer bereits fertig gestellten wissenschaftlichen Arbeit promovieren, so hat er/sie diese zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dabei ist anzugeben, auf wessen Anregung, unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Dem Antrag kann ein Vorschlag für eine/n Erstgutachter/in gemäß § 5 Absatz 1 und 2 beigefügt werden.

(6) Nach Eingang des vollständigen Antrages eines Bewerbers/einer Bewerberin auf Annahme als Doktorand/in prüft der Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und der Annahmeantrag gemäß Absatz 2 vollständig ist, sowie welche Auflagen mit welcher Fristsetzung dem/der Bewerber/in gemacht werden.

(7) Die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin als Doktorand/in soll der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang dem/der Bewerber/in in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Ablehnung und Auflagen sind zu begründen. Bei Annahme wird der/die bestellte Betreuer/in der Dissertation genannt.

(8) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand/in nach Anhörung des Betreuers/der Betreuerin und des Doktoranden/der Doktorandin widerrufen,

- a) wenn nach Auffassung des Betreuers/der Betreuerin nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss gerechnet werden kann oder
- b) wenn die vom Promotionsausschuss monierten formalen Mängel der Dissertation gemäß § 7 Absatz 7 ohne triftigen Grund nicht fristgerecht behoben wurden.

(9) Der Widerruf der Annahme ist dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(10) Nach der Annahme als Doktorand/in kann der/die Bewerber/in vom Promotionsverfahren solange zurücktreten, wie kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme als nicht erfolgt. Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn der/die Doktorand/in nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens zurücktritt.

(11) Fällt der/die Betreuer/in aus und kann trotz sorgfältiger Bemühungen des Promotionsausschusses ein/e neue/r Betreuer/in nicht gefunden werden, so bestimmt der Fachbereichsrat eine/n Betreuer/in. Dabei sind Vorschläge des Doktoranden/der Doktorandin zu berücksichtigen.

§ 5 Betreuung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Kandidaten/der Kandidatin und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Absatz 4 eine/n fachlich kompetente/n Betreuer/in der Dissertation, der/die Hochschullehrer/in oder Privatdozent/in und Mitglied oder Angehörige/r des Fachbereichs sein muss.
- (2) Das Recht zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen, die ihre Tätigkeit an der FernUniversität in Hagen beenden, können Betreuer/in und Gutachter/in in den Promotionsverfahren bleiben, die während ihrer Zugehörigkeit zur FernUniversität in Hagen eingeleitet worden sind.
- (3) Die Betreuung umfasst die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden/der Doktorandin sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Der/Die Betreuer/in kann zurücktreten, wenn er/sie nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss der Dissertation rechnet. Er/Sie muss die Ablehnung der weiteren Betreuung dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen und begründen.
- (4) Der/Die Doktorand/in kann nur in besonderen Fällen den/die Betreuer/in wechseln. Ein entsprechender Antrag ist mit ausführlicher Begründung an den Promotionsausschuss zu richten. Bei der Behandlung des Antrags ist der/die Betreuer/in zu hören.
- (5) Der/Die Betreuer/in berichtet auf Verlangen dem Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens.

§ 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen kultur- und sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das kultur- und sozialwissenschaftliche Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er an der ausländischen kultur- und sozialwissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Wenn die Dissertation in der Landessprache einer ausländischen Fakultät abgefasst ist, muss, insofern diese nicht deutsch ist, ein ausführliches Exposé in deutscher Sprache mit vorgelegt werden.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einem/einer Hochschullehrer/in oder einem/einer Privatdozenten/-dozentin der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer werden für Ihre Fakultät als Gutachter/in bestellt.
- (5) Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen mit einem ausländischen Fachbereich handelt.
- (6) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung darstellen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Sie muss aus dem Bereich eines der im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften vorhandenen wissenschaftlichen Fächer stammen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
- (3) Die eingereichte Arbeit sollte noch nicht veröffentlicht sein. Eine vorherige ganze oder teilweise Veröffentlichung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen.
- (4) In der Dissertation hat der/die Doktorand/in in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er/sie für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.
- (5) In die Dissertation ist folgende Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin einzuheften: "Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation (folgt Titel der Dissertation) selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die vorliegende Dissertation hat zuvor keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Doktorwürde entzogen wird."

(6) Die Dissertation ist in gedruckter Form, gebunden oder geheftet und in fünffacher Ausfertigung dem Promotionsausschuss einzureichen.

(7) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels an den/die Doktoranden/in zurück. Wird der Mangel ohne triftigen Grund innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/in gemäß § 4 Absatz 8 widerrufen. § 10 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.

(8) Die eingereichten fünf Exemplare der Dissertation verbleiben auch im Falle der Ablehnung bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 8 Gutachter/in

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Fachgutachter/innen, die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß § 13 Absatz 1 HG oder Privatdozenten/Privatdozentinnen sein müssen, und gibt die Dissertation, falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, an sie weiter.

(2) Der/Die Betreuer/in der Arbeit gemäß § 5 Absatz 1 ist zum/zur Erstgutachter/in zu bestellen.

(3) Im Falle des § 4 Absatz 5 ist der/die Erstgutachter/in unter Berücksichtigung des Vorschlages des Doktoranden/der Doktorandin und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Absatz 4 zu bestellen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Aushändigung an den/die Gutachter/in der Dissertation vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist.

(5) Jede/r Gutachter/in schlägt mit ausführlicher Begründung Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer Note gemäß § 11 Absatz 2 vor.

(6) Empfiehlt nur ein/e Gutachter/in die Annahme der Dissertation, so ist ein/e dritte/r Hochschullehrer/in oder Privatdozent/in als Gutachter/in zu bestellen. Für die Annahme oder Ablehnung ist die Mehrheit der Gutachter/innen-Empfehlungen maßgebend.

(7) Wird die Dissertation mehrheitlich mit dem Prädikat "non rite" gewertet und damit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Dissertation ist nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr möglich.

(8) Bei Empfehlung der Annahme durch die Mehrheit der Gutachter/innen legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für alle wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften gemäß § 13 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 HG für vier Wochen aus. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von weiteren vierzehn Tagen Einspruch zu erheben. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums von sechs Wochen nach Beginn der Auslagefrist ein Einspruch, der auf die Verletzung formaler Bestimmungen aufmerksam macht, entscheidet der Promotionsausschuss. Soweit der Einspruch die Arbeit selbst oder die Begutachtung betrifft, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Er kann eine schriftliche Stellungnahme von einem/einer Hochschullehrer/in bzw. Privatdozenten/-dozentin und aufgrund einer Empfehlung der Prüfungskommission ein drittes Gutachten einholen.

(9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. gegebenenfalls nach dem Eingang einer Stellungnahme zu einem etwaigen Einspruch setzt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission ein und leitet die Gutachten, eventuelle Einsprüche und Stellungnahmen an die Prüfungskommission und den Doktoranden/die Doktorandin weiter.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern

- Erstgutachter/in
- Zweitgutachter/in
- ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/-dozentinnen
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs, das promoviert sein muss.

Der/Die Erstgutachter/in ist der/die Vorsitzende.

(2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation,
2. Durchführung der Disputation gemäß § 10,
3. Bewertung der Disputation gemäß § 11,
4. Festlegung der Gesamtnote, mit der der/die Doktorand/in zu promovieren ist, auf der Grundlage der Gutachten, etwaiger Einsprüche, gegebenenfalls der Stellungnahme zu den Einsprüchen und der Disputation.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet bei etwaigen Einsprüchen und/oder divergierenden Gutachten, ob dem Promotionsausschuss empfohlen wird, ein weiteres Gutachten einzuholen.

§ 10 Disputation

(1) Die Disputation ist fachbereichsöffentlich; § 92 Absatz 4 HG bleibt unberührt. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann die Öffentlichkeit mit Ausnahme der hauptamtlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/-dozentinnen des Fachbereichs und der Mitglieder des Promotionsausschusses ausgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungskommission führt die Disputation innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Einsetzung durch. Sie setzt den Termin für die Disputation unter Wahrung der Frist zur Einreichung der Thesen gemäß Absatz 3 fest und teilt ihn dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur weiteren Veranlassung unverzüglich mit.

(3) Der/Die Doktorand/in reicht spätestens 14 Tage vor dem Termin dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses Thesen aus dem Themenbereich der Dissertation ein, die der Disputation zugrunde gelegt werden sollen. Der/Die Vorsitzende leitet die Thesen an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.

(4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und der/die Doktorand/in Rederecht.

(5) Verlauf und Beurteilung der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Gang der Diskussion inhaltlich wiedergibt. Die Prüfungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum/zur Protokollführer/in. Der/Die Kandidat/in kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit einer Frist von 6 Monaten auf schriftlichen Antrag an den/die Dekan/in das Protokoll einsehen.

(6) Die Disputationsthese sollen vom Thema der Arbeit ausgehen. Die Disputation bezieht sich aber in einem umfassenderen Sinn auf das Fach und damit zusammenhängende Probleme angrenzender Fachgebiete. Sie beginnt mit einem höchstens 15minütigen Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin, der sich auf die Thesen bezieht. Die Disputation soll mindestens 75 Minuten, höchstens 90 Minuten dauern.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legt die Prüfungskommission die Bewertung der Leistung des Doktoranden/der Doktorandin in der Disputation unter Anwendung der Notenwerte gemäß § 11 Absatz 2 fest. Wird die Disputation mit dem Prädikat "non rite" gewertet, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie einmal wiederholt werden.

(8) Im Falle des Nichtbestehens beraumt die Prüfungskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll, und teilt den Termin dem Doktoranden/der Doktorandin und dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

(9) Wurde die Disputation in der Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. In diesem Falle sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem/der Bewerber/in mitzuteilen.

(10) Erscheint der/die Doktorand/in ohne triftigen Grund nicht zu dem von der Prüfungskommission angesetzten Termin zur Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, und das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet.

(11) Als triftige Gründe werden nur anerkannt:

1. besondere persönliche Ereignisse; sie müssen glaubhaft gemacht werden,
2. Krankheit; die Prüfungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden.

Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(12) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(13) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes setzt die Prüfungskommission nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin einen neuen Termin für die Disputation fest.

(14) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission daran gehindert, an der Disputation teilzunehmen, so kann der Promotionsausschuss an seiner/ihrer Stelle ein entsprechendes Ersatzmitglied für die Prüfungskommission bestellen.

§ 11 Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission gemäß § 9 Absatz 2 die Gesamtnote, mit der der/die Doktorand/in zu promovieren ist, und gegebenenfalls Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note und etwaige Auflagen mit.

(2) Es können folgende Gesamtnoten vergeben werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)
non rite	(nicht ausreichend).

(3) Die Gesamtnote wird aus der Note für die Dissertation und der Note für die Disputation gebildet. Die in der Disputation erzielte Note kann die für die Dissertation vergebene Note höchstens um eine Note nach oben anheben oder nach unten absenken.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist der/die Doktorand/in verpflichtet, seine/ihre Dissertation zu veröffentlichen. Falls Auflagen zur Änderung/Ergänzung der Dissertation für die Veröffentlichung ergangen sind, ist das vorgesehene Manuskript dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Der Promotionsausschuss erteilt auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Druckerlaubnis aufgrund einer Stellungnahme des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, aus der hervorgeht, ob die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht bzw. ob die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen angemessen berücksichtigt worden sind. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation im Promotionsfach gem. § 1 Absatz 2 dieser Ordnung unter Betreuung des/der Hochschullehrers/Hochschullehrerin oder Privatdozenten/Privatdozentin gem. § 5 Absatz 1 dieser Ordnung handelt. Promotionsfach und Betreuer/Betreuerin sind namentlich zu nennen.

(2) Der/Die Kandidat/in hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung seine/ihre Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; zu diesem Zweck hat der/die Kandidat/in unentgeltlich abzuliefern entweder

- a) 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruckverfahren oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel unternimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare und eine elektronische Version, für die die Vorgaben der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen zu beachten sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die/der Doktorandin/Doktorand der FernUniversität in Hagen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Die abgelieferten Exemplare müssen als Dissertation gekennzeichnet sein und die Erklärung gem. § 7 Absatz 5 enthalten.

§ 13 Promotionsurkunde

(1) Aufgrund der gemäß § 8 Absatz 5 angenommenen Dissertation und der gemäß § 10 Absatz 7 bestandenen Disputation wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote gemäß § 11 und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von dem/der Dekan/in und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Zahl von Pflichtexemplaren gemäß § 12 Absatz 2 abgeliefert ist.

(3) Der/Die Doktorand/in darf den Doktorgrad erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde führen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dem Doktoranden/der Doktorandin eine Zwischenbestätigung über die bestandene Doktorprüfung aus.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung er/sie den Doktorgrad missbraucht hat, oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der/Die Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unmittelbar zu benachrichtigen, ihm/ihr sind die Gründe für die beabsichtigte Entziehung des Doktorgrades schriftlich darzulegen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer/innen.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Vorschlagsberechtigt ist jede/r Hochschullehrer/in und Privatdozent/in des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

(2) Der Vorschlag ist dem Fachbereichsrat über den/die Dekan/in des Fachbereichs schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.

- (3) Der/Die Dekan/in hat den eingereichten Vorschlag unverzüglich allen Hochschullehrer/innen gemäß Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.
- (4) Über die Ehrenpromotion gemäß § 1 Absatz 3 entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, die die Mehrheit der Hochschullehrer/innen umfassen muss.
- (5) Über das Verfahren zur Feststellung besonderer wissenschaftlicher Leistungen im Sinne von § 1 Absatz 3 in einem Fachgebiete entscheidet der Fachbereichsrat.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.
- (7) Die Vorschriften des § 14 gelten entsprechend.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Für Doktoranden/Doktorandinnen, die ihr Verfahren nach den alten Promotionsordnungen vom 8. Februar 1984 (GABl. NW. S. 175) und vom 11. März 1987 (GABl. NW. S. 242) und vom 25. August 1995 (GABl. NW S. 279) und vom 31. Januar 2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2001 vom 30.03.2001)) begonnen haben, gelten die genannten Promotionsordnungen bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.10.2005.

Hagen, den 30. November 2005

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der
FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz